

RS Vwgh 2005/6/21 2005/06/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.2005

Index

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §93 Abs2 idF 1993/799;

StVG §93 idF 1993/799;

StVG §94 idF 1993/799;

Rechtssatz

Ein dem Strafgefangenen grundsätzlich zustehendes subjektives Recht auf Gewährung des Besuchsrechtes im Sinne des § 93 StVG ist durch die dort genannten Voraussetzungen (u.a. geeignete Räumlichkeiten) begrenzt. So käme die Gestattung eines Besuches eines Ehepartners, bei dem Intimkontakte möglich sind, - abgesehen vom Erfordernis des Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen - nur dann in Betracht, wenn es die organisatorischen Möglichkeiten in der Anstalt zulassen und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Ist dies der Fall, so hat der Anstaltsleiter im Hinblick auf die weiteren Voraussetzungen der §§ 93 und 94 StVG einen weiten Beurteilungsspielraum für seine Entscheidung, ob und welchen Strafgefangenen derartige Besuchskontakte gestattet werden. Insofern muss er jedenfalls eine sachlich begründete Entscheidung treffen, worauf der Strafgefangene einen Rechtsanspruch besitzt (Hinweis B vom 29. Oktober 1998, Zl. 96/20/0726). Diese Auslegung des § 93 Abs. 2 StVG ist auch in Bezug auf die Frage der Gewährung von Intimkontakten nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und des EGMR zur Nichtzulassung von Intimkontakten für Strafgefangene verfassungsrechtlich unbedenklich (Näher Ausführungen dazu im Erkenntnis).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005060034.X04

Im RIS seit

14.07.2005

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at